

Das Beweisantragsrecht (§ 61 Abs. 1, § 47 Abs. 1, § 105 Abs. 2 und § 224 Abs. 1) sowie die weiteren vielfältigen Antragsrechte (§159 Abs. 1, § 175, §183 Abs. 1, §212 Abs. 1, §217 Abs. 1, § 234, §236 Abs. 2, § 237 Abs. 3) des Beschuldigten und Angeklagten sind Ausdruck und Formen ihrer das Strafverfahren mitgestaltenden Stellung. Die Wahrnehmung dieser und weiterer ihnen zustehender Rechte trägt dazu bei, daß Beschuldigter und Angeklagter aktiv an dem unter der Leitung der Organe der Strafrechtspflege durchgeführten Strafverfahren mitwirken. Pflicht der Organe der Strafrechtspflege ist es, Beschuldigtem und Angeklagtem Gelegenheit zur aktiven Ausübung dieser Rechte zu geben und sie dabei zu unterstützen. Die StPO verlangt die *unbedingte* Verwirklichung der Rechte aller Beteiligten und begnügt sich nicht mit einer formalen Statuierung.

Das Recht, Stellung zu nehmen und Erklärungen abzugeben, ermöglicht es Beschuldigten und Angeklagten, im Verfahren ihre Auffassung zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung und zu allen mit der Durchführung des Verfahrens zusammenhängenden Fragen vorzubringen. Das ermöglicht es den Organen der Strafrechtspflege, das Wissen, Denken, Fühlen und Handeln des Beschuldigten und Angeklagten kennenzulernen (vgl. §§47, 105, 126, 224, 230, 238, 239).

Das Recht des Beschuldigten

und Angeklagten, Rechtsmittel einzulegen
Grundsätzlich sind alle für den Beschuldigten oder Angeklagten bedeutsamen erstinstanzlichen Entscheidungen anfechtbar, d. h., es besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung durch ein übergeordnetes Organ herbeizuführen. Die Rechtsmittelrechte des Beschuldigten und Angeklagten erweisen sich somit als wesentliche Mittel zur Wahrnehmung ihres Rechts auf Verteidigung. Beschuldigter und Angeklagter (bzw. Verdächtiger und Verurteilter) haben das Recht

- auf Beschwerde gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts (§ 91),
- auf Beschwerde gegen alle vom Gericht erster Instanz erlassenen Beschlüsse, soweit sie das Gesetz nicht ausdrücklich

der Anfechtung entzieht (§ 305), sowie gegen Entscheidungen des Gerichts im Ermittlungsverfahren, ferner das Recht auf Beschwerde bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und bei *causent*schädigung,

- auf Einspruch gegen einen gerichtlichen Strafbefehl (§ 272) und gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts (§ 276),
- der Berufung gegen Urteile der Kreisgerichte und der Bezirksgerichte erster Instanz.

Dieses Recht wird durch das gesetzliche Verbot des Ausspruchs einer schwereren Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 285) bei einem Rechtsmittel des Angeklagten bzw. bei einem Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten (Verbot der *reformatio in peius*, d. h. Verbot der Straferhöhung) besonders gefördert.

Die wichtigsten Pflichten des Beschuldigten und Angeklagten

Während es in der grundsätzlichen Bestimmung des § 15 über die Stellung des Beschuldigten und Angeklagten keine Regelung von Pflichten des Beschuldigten und Angeklagten gibt, enthält die StPO in den weiteren Kapiteln einige direkte oder indirekte Vorschriften über drei Gruppen von Pflichten des Beschuldigten und Angeklagten sowie des strafrechtlich rechtskräftig durch das Gericht zur Verantwortung gezogenen Angeklagten, d. h. des Verurteilten:

- Pflicht des Beschuldigten bzw. Angeklagten zur Anwesenheit bei Vernehmung und in der gerichtlichen Hauptverhandlung (§§ 4, 216); über die möglichen Folgen, z. B. die Vorführung bei unentschuldigtem Nichtbefolgen einer Ladung müssen der Beschuldigte und Angeklagte belehrt werden (§§ 48, 203),
- Pflicht des Beschuldigten und Angeklagten zur Duldung der gesetzlich zulässigen strafprozessualen Zwangsmaßnahmen (insbesondere Vorführung, vorläufige Festnahme, Untersuchungshaft, Durchsuchung und Beschlagnahme, Arrestbefehl des Staatsanwalts, Sicherheitsleistung und besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter),